

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7137
Entscheid Nr. 132/2019 vom 10. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », gestellt vom Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Februar 2019, dessen Ausfertigung am 11. März 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Hennegau, Abteilung Tournai, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 6. März 2018, veröffentlicht am 15. März 2018, dadurch, dass er das rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 25 Nr. 1 dieses Gesetzes am 15. Februar 2018 vorsieht, gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, hinsichtlich der Angeklagten, deren Straftatvorwurf bzw. Straftatvorwürfe zwischen dem 15. Februar 2018 und dem zehnten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des genannten Gesetzes im *Belgischen Staatblatt* (oder zwischen dem 15. Februar 2018 und dem 1. Juli 2018) verjährt waren und denen gegenüber die Strafverfolgung wegen des rückwirkenden Inkrafttretens dieses Gesetzes wiederaufleben konnte? ».

Am 4. April 2019 haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018) mit den Artikeln 10, 11 und 12 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, sofern dieser die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung infolge eines Verstoßes gegen das durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) sowie seine Ausführungserlasse rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft treten lasse « hinsichtlich der Angeklagten, deren Straftatvorwurf bzw. Straftatvorwürfe zwischen dem 15. Februar 2018 und dem zehnten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des [...] Gesetzes [vom 6. März 2018] im *Belgischen Staatblatt* (oder zwischen dem 15. Februar 2018 und dem 1. Juli 2018) ».

B.2. Wie der Ministerrat anführt, stehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 2018, die am 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind, in keinem Zusammenhang zur rückwirkenden Einführung der Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung, auf die sich die Artikel 25 Nr. 1 und 26 desselben Gesetzes beziehen.

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in dem Sinne, dass sie die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 betrifft, insofern diese Bestimmung das Inkrafttreten von Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes auf den 15. Februar 2018 festlegt.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 54/2019 vom 4. April 2019 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.1. Der vorlegende Richter möchte mit der ersten Vorabentscheidungsfrage erfahren, ob Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018) in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes und mit Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, sofern dieser die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung infolge eines Verstoßes gegen das durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) sowie seine Ausführungserlasse rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft treten lasse.

B.2.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 6. März 2018 bestimmt:

‘ Artikel 68 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch die Gesetze vom 16. März 1999 und 20. Juli 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter “ nach Ablauf eines Jahres ” werden durch die Wörter “ nach Ablauf von zwei Jahren ” ersetzt.

2. Die Wörter “ und 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 ” werden durch die Wörter “ , 37/1 § 4, 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 und 48 ” ersetzt ’.

B.2.2. Infolge dieser Abänderungen lautet Artikel 68 des Straßenverkehrsgesetzes wie folgt:

‘ Die öffentliche Klage infolge eines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz sowie seine Ausführungserlasse verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde; für Verstöße gegen die Artikel 30 § 1 und § 3, 33, 34 § 2, 35, 37/1 § 4, 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 und 48 beträgt diese Frist jedoch drei Jahre ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde ’.

B.3.1. Das Gesetz vom 6. März 2018 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018 veröffentlicht. In Bezug auf das Inkrafttreten bestimmt Artikel 26 dieses Gesetzes:

‘ Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Artikel 37/1 § 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie er durch Artikel 10 ersetzt worden ist, findet nur Anwendung auf die Straftaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen werden ’.

Mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16, 20 und 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten, entfaltet das Gesetz vom 6. März 2018 folglich rückwirkende Kraft.

B.3.2. Daraus geht hervor, dass Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, der die Verjährung der Strafverfolgung infolge eines Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz oder seine Ausführungserlasse von einem auf zwei Jahre ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde, verlängert, rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft tritt.

B.3.3. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof nicht zu der Verlängerung der Verjährungsfrist der Strafverfolgung als solcher, sondern nur zu der Einführung dieser Verlängerung mit rückwirkender Kraft.

B.4. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, ‘ kann die Verjährung definiert werden als das Recht, das das Gesetz dem Täter einer Straftat zuerkennt, nicht mehr verfolgt oder verurteilt zu werden nach Ablauf einer bestimmten Frist seit dem Begehen der Taten. Die Verjährungsfristen, die ein gemeinsames Merkmal der Rechtssysteme der Vertragsstaaten sind, haben verschiedene Zwecke, darunter die Gewährleistung der Rechtssicherheit, indem eine Frist für die Klageerhebung festgelegt wird, und die Verhinderung einer Verletzung der Rechte der Verteidigung, die beeinträchtigt werden könnten, wenn die Gerichte sich äußern müssten über die Begründetheit von Beweiselementen, die unvollständig wären aufgrund der verstrichenen Zeit (Urteil *Stubbings u.a. gegen Vereinigtes Königreich* vom 22. Oktober 1996, *Rec.* 1996-IV, SS. 1502-1503, § 51) ’ (EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, § 146).

B.5.1. Die Gesetzesbestimmung, die die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung verlängert, ist weder ein Gesetz, das eine neue Straftat einführt, noch ein Gesetz, das das Strafmaß festlegt. Es handelt sich um ein Verfahrensgesetz, das gemäß den Artikeln 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf jede Strafverfolgung anzuwenden ist, selbst wenn diese vor diesem Inkrafttreten entstanden ist, sofern die Strafverfolgung zu diesem Zeitpunkt nicht verjährt war (Kass., 12. November 1996, P.95.1171.N).

B.5.2. In Bezug auf das sofortige Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Verjährungsfrist der Strafverfolgung verlängert, hat der Gerichtshof in seiner Entscheid Nr. 165/2015 vom 19. November 2015 geurteilt:

‘ Doch während die Rechtsunsicherheit infolge der Einführung von Strafen, die nicht bestanden zu dem Zeitpunkt, als die Straftat begangen wurden, nicht zu rechtfertigen ist, trifft dies nicht zu für die Unsicherheit, die damit zusammenhängt, dass eine Straftat, die bereits

strafbar war zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurde, noch mit den gleichen Strafen bestraft werden kann nach dem Ablauf der erwarteten Frist der Verjährung, selbst wenn die Erwartungen des Beschuldigten somit zunichte gemacht werden (siehe im gleichen Sinne: EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, §§ 149-151) '.

B.6. Das sofortige Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Verjährungsfrist der Strafverfolgung verlängert, muss jedoch von einer Verlängerung mit rückwirkender Kraft unterschieden werden.

Weil die in Frage stehenden Bestimmungen die Verlängerung der Verjährungsfrist mit rückwirkender Kraft einführen, haben sie nämlich zur Folge, dass die Strafverfolgungen wiederaufleben, die, wie im Ausgangsverfahren, aufgrund des früheren Gesetzes im Zeitraum vom 15. Februar 2018 bis zum 15. März 2018 endgültig verjährt waren.

Folglich verletzen sie ohne jegliche sachliche Rechtfertigung die Rechtssicherheitsgarantie, die durch die Verjährung gewahrt werden soll und die in Strafsachen beinhaltet, dass der Täter einer Straftat nach Ablauf einer bestimmten Frist seit der Tatbegehung nicht mehr verfolgt beziehungsweise gerichtet werden kann.

Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz erwähnt, wird das rückwirkende Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen auf keinerlei Weise in den Vorarbeiten begründet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 31-32).

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten ».

B.4. Aus denselben Gründen wie denjenigen, die im vorerwähnten Entscheid Nr. 54/2019 angegeben wurden, ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern dieser die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von einem auf zwei Jahre rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft treten lässt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût